

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Kampfrichterausbildung (APR)

erlassen vom DLV Bundesausschuss Wettkampforganisation am 31. März 2000

§ 1 Grundsätze

1. Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung sind die Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB), die Leichtathletik-Ordnung (LAO) und die Veranstaltungsordnung (VAO). Die nachfolgenden Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sollen dazu beitragen, die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Wettkampforganisation und im Kampfgericht eingesetzt werden - *nachfolgend Kampfrichter genannt* - einheitlich im Gebiet des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und der ihm angeschlossenen Landesverbände (LV) zu regeln.
2. Die APR sind unter Einbeziehung der LV-Kampfrichterwarte vom BA Wettkampforganisation erlassen worden. Sie werden im amtlichen Verbandsorgan veröffentlicht und sind damit verbindlich.
3. Federführend für die gesamte Aus- und Weiterbildung ist der Leiter des Kampfrichterwesens im DLV. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den Landesverbänden die notwendigen Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Qualifikationen

Entsprechend § 3 der Kampfrichterordnung können durch Teilnahme an Lehrgängen verschiedene Qualifikationsstufen erreicht werden. Die jeweiligen Tätigkeitsprofile sind:

1. Der **Kampfrichter** soll bei allen Lauf- und technischen Wettbewerben einsetzbar sein.
Kampfrichter unter 18 Jahren (14 –17) nehmen ihre Aufgaben unter Anleitung im Team wahr. Aus Sicherheitsgründen soll sie möglichst nicht für Aufgaben im Sektor bei Wurf Wettbewerben herangezogen werden.
2. Der **Obmann** führt das Kampfgericht und weist den Kampfrichtern ihre Aufgaben bei den jeweiligen Wettbewerben zu. Er entscheidet über Gültigkeit oder Ungültigkeit bei den jeweiligen Wettbewerben durch Heben einer weißen oder einer roten Fahne.
3. **Starter, Gehrichter, Sprecher und Organisationsmitarbeiter** sind ebenfalls Kampfrichter, die sich aufgrund spezieller Ausbildung für diese Funktion aus- und weitergebildet haben.
4. Der **Schiedsrichter** überwacht die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen. Er entscheidet alle strittigen Angelegenheiten, die während der Veranstaltung auftreten und die nicht in der IWB geregelt sind. Der Schiedsrichter kann Entscheidungen des Kampfgerichts ändern. Er ist erste Einspruchsinstanz. Er übernimmt Führungsaufgaben und ist mitverantwortlich für die funktionsgerechte Wettkampfanlage.
5. Der **Lehrreferent** rekrutiert sich aus dem Bereich der Obleute oder der Schiedsrichter. Er zeichnet sich durch besondere theoretische und pädagogische Fähigkeiten aus. Er übernimmt die Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern in Theorie und Praxis.
6. Der **Nationale Technische Offizielle (NTO)** hat die Einhaltung der Regeln der IWB, der LAO und der VAO zu überwachen. Er entspricht den von der IAAF und der EAA bei den internationalen Veranstaltungen eingesetzten ITO/ATOs. Der NTO soll dem Obmann des jeweiligen Kampfgerichts jede notwendige Unterstützung gewähren. Unregelmäßigkeiten teilt er zunächst dem Obmann mit (s. R 115 IWB).
Ein Kampfrichter qualifiziert sich durch Teilnahme an einem speziellen Seminar für diese Funktion. Der NTO ist vorwiegend mit Aufgaben der Verbandsaufsicht zu betrauen (§ 6 Abs. 7 Ziff. 1 LAO / § 10 VAO).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Kampfrichter
 - 1.1. Ab 14 Jahren
 - 1.2. Mitglied in einem Verein
 - 1.3. Anmeldung zur Ausbildung durch den Verein/LG.
2. Obmann
 - 2.1. Ab 19 Jahren
 - 2.2. Mitglied in einem Verein
 - 2.3. Anmeldung zur Ausbildung durch den Verein/LG oder Kreis/Bezirk.
 - 2.4. Der Einsatz als Obmann soll frühestens ein Jahr nach der Grundausbildung und nach mindestens 10 Einsätzen bei Verbandsveranstaltungen erfolgen.
3. Starter, Gerichter, Sprecher, Organisationsmitarbeiter
 - 3.1. Ab 19 Jahren
 - 3.2. Mitglied in einem Verein
 - 3.3. Anmeldung zur Zusatzausbildung durch den Verein/LG oder Kreis/Bezirk.
 - 3.4. Der Einsatz soll frühestens nach einem Jahr der Grundausbildung und mindestens 10 Einsätzen bei Verbandsveranstaltungen erfolgen.
4. Schiedsrichter
 - 4.1. Ab 21 Jahren
 - 4.2. Mitglied in einem Verein
 - 4.3. Anmeldung zur Ausbildung durch den Verein/LG oder Kreis/Bezirk.
Bestätigung durch den LV-Kampfrichterwart.
 - 4.4. Die Funktion eines Schiedsrichters kann nach mehrjähriger Praxis als Kampfrichter oder frühestens zwei Jahren nach der Ausbildung zum Obmann und mindestens 20 Einsätzen bei Verbandsveranstaltungen übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft der LV-Kampfrichterwart.
5. Lehrreferent
 - 5.1. Ab 23 Jahren
 - 5.2. Mitglied in einem Verein
 - 5.3. Anmeldung zur Ausbildung durch den Verein/LG/ oder durch den Kreis/Bezirk.
Bestätigung durch dem LV-Kampfrichterwart.
 - 5.4. Mit der Funktion eines Lehrreferenten kann ein Obmann/Schiedsrichter frühestens nach zwei Jahren seiner Ausbildung (Obmann/Schiedsrichter) und mindestens 20 Einsätzen bei Verbandsveranstaltungen betraut werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag der LV-Kampfrichterlehrwart, Bestätigung durch den LV-Kampfrichterwart.
6. N T O
 - 6.1. Die Teilnehmer an dem Seminar werden von dem Vorsitzenden des BA WO, dem Leiter des Kampfrichterwesens im DLV und dem Referatsleiter WO des DLV unter Berücksichtigung der Vorschläge der LV-Kampfrichterwarte ausgewählt.

§ 4 Lernziele/Lerninhalte

1. Kampfrichter

Die Ausbildung zum Kampfrichter umfasst folgende Punkte:

- 1.1. Den Lehrgangsteilnehmern wird unter Anleitung das notwendige Rüstzeug für den praktischen Einsatz die theoretische und praktische Grundausbildung vermittelt,
- 1.2. sie werden vertraut gemacht mit der Kampfrichtertätigkeit, den disziplinspezifischen Regeln der Lauf-, Sprung-, Stoss-/ Wurfwettkämpfen, den Wettkampfanlagen, sowie der Wettkampfororganisation,

- 1.3. dem Führen der Wettkampfprotokolle,
- 1.4. den grundlegenden Funktionen und Aufgaben des Kampfgerichts,
- 1.5. den Sicherheitsmaßnahmen im Wettkampfbereich,
- 1.6. den Rechten und Pflichten eines Kampfrichters.
Nach der theoretischen Ausbildung folgt Praxis durch Einsatz unter Aufsicht bei offenen oder Verbandsveranstaltungen.

2.Obmann

Die Ausbildung zum Obmann umfasst:

- 2.1. die Obmannstätigkeit und die Wettkampforganisation,
- 2.2. den funktionellen Einsatz während einer Veranstaltung,
- 2.3. die richtige Anwendung der Regeln einschließlich der Entscheidungsfindung,
- 2.4. die Lösung praxisbezogener Fallbeispiele,
- 2.5. die Sicherheitsmaßnahmen im Wettkampfbereich,
- 2.6. das Führen eines Kampfgerichtes.

Die Lehrgangsteilnehmer sollen auch im Umgang mit den Athleten / Trainern / Übungsleitern geschult werden.

3.Starter/Gehrichter/Sprecher/Organisationsmitarbeiter

- 3.1. Die Lehrgangsteilnehmer werden jeweils gezielt mit den spezifischen Aufgaben entsprechender Funktion im Rahmen einer Zusatzausbildung vertraut gemacht.
- 3.2. Das Schwergewicht der Ausbildung ist vorwiegend auf den praktischen Einsatz zu legen. Im theoretischen Teil sollten Video- und Tonaufnahmen begleitend zur Verfügung stehen. Ergänzend soll den Lehrgangsteilnehmern ein Überblick von den Inhalten und Anforderungen der Obmannausbildung und Sicherheitsaspekte im Wettkampfbereich gegeben werden.

4.Schiedsrichter

Die Ausbildung zum Schiedsrichter umfaßt:

- 4.1. Einführung in die Schiedsrichtertätigkeit und die Wettkampforganisation,
- 4.2. Entscheidungsspielräume aufzeigen, insbesondere zu Fällen, deren Lösung nicht unmittelbar aus dem Text des Regelwerks hergeleitet werden kann,
- 4.3. die Behandlung von Einsprüchen und die getroffenen Entscheidungen vor dem Einspruchsführer und dem Schiedsgericht zu vertreten,
- 4.4. die Zusammenarbeit mit dem Kampfgericht und mit dem Umgang der Athleten/ Trainern und dem Teilnahmerecht der Athleten,
- 4.5. die Zusammenarbeit mit der Einsatz- und Wettkampfleitung,
- 4.6. die Sicherheitsaspekte im Wettkampfbereich.

5.Lehrreferent

In der Ausbildung zum Lehrreferent soll folgendes vermittelt werden:

- 5.1. Vorstellung verschiedener Methoden zur Wissensbildung.
- 5.2. Verschiedene Aus- und Weiterbildungslehrgänge praktisch und lebendig gestalten lernen.
Dazu gehören:
 - 5.2.1 den Inhalt (des jeweiligen gültigen DLV-Leitfadens) und den Ablauf der Lehrgänge planen und entsprechend durchführen,
 - 5.2.2 die Sicherheit im Auftreten und im Vortrag erlangen.
 - 5.2.2 die Grundlagen und die Anwendung der Rhetorik.

6. Nationaler Technischer Offizieller (NTO)

- 6.1. Im Seminar sollen in erster Linie die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen eines NTO vermittelt werden und deren Rechte und Pflichten aufzeigen. Das beinhaltet auch die Beschreibung der Wettkampfordernisse mit allen möglichen Funktionsträgern der nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- 6.2. Neben der Festigung der Regelkenntnisse und Hinweisen von Interpretationsmöglichkeiten der IWB sind auch Kenntnisse zu den Bestimmungen der LAO und VAO einzubeziehen.

§ 5 Lehrgangsdauer

1. Die Lehrgangsmassnahmen sollen in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen sein. Die Lehrgänge werden in Zeitstunden (Std.) bemessen. Zwischen den Stunden sollen angemessene Pausen eingehalten werden.
2. Die Lehrgangsdauer umfasst folgende Stunden oder Zeiträume:
 - 2.1. Kampfrichter = mindestens 4 Std. (Theorie und Praxis), für einen Disziplinblock (Lauf, Sprung, Stoß/Wurf).
 - 2.2. Obmann = mindestens 3 Std. (Theorie und Praxis), für einen Disziplinblock (Lauf, Sprung, Stoß/Wurf).
 - 2.3. Starter/Gehrichter/Sprecher/Organisationsmitarbeiter = mindestens 8 Std. (Theorie und Praxis),
 - 2.4. Schiedsrichter = mindestens 4 Std. (Theorie und Praxis), für einen Disziplinblock (Lauf, Sprung, Stoß/Wurf),
 - 2.5. Lehrreferent = mindestens 1,5 Tage (Theorie und Praxis).
 - 2.6. Nationaler Technischer Offizieller (NTO) = mindestens 2 Tage (Theorie und Praxis einschließlich Prüfung).
Das Seminar ist an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) durchzuführen.

§ 6 Prüfungen/Tests

1. Die Lehrgänge und Seminare sind mit einer Prüfung oder einem Test abzuschließen. Der Prüfungs-/Testumfang ist je nach den jeweiligen Qualifikationen festzulegen.
2. Die Prüfungen/Tests sind schriftlich vorzunehmen. Diese können in Fragen mit der Möglichkeit des Ankreuzens der richtigen Antwort aus vier vorgegebenen Antworten bestehen oder in der Lösung vorgegebener Fallbeispiele. Die Prüfungsaufgaben sind selbständig zu lösen. Die Antworten werden mit richtig oder falsch bewertet. Das Prüfungsergebnis ist mit "bestanden" oder "nicht bestanden" festzustellen. Für die Prüfung des NTO-Seminars gilt die besondere Prüfungsordnung.
3. Als Lösungshilfen sind die Broschüren "*Internationale Wettkampfbestimmungen*" und "*Satzung und Ordnungen*" zugelassen.
4. Die erfolgreich abgeschlossenen Lehrgänge nebst Seminar werden in dem Kampfrichterbuch (§ 8) vermerkt.

§ 7 Prüfung für die Ausbildung zum Nationalen Technischen Offiziellen (NTO)

1. Allgemeines

Die NTO-Prüfung schließt sich unmittelbar an das Seminar an. Sie besteht aus einem schriftlichen (2.) und einem mündlichen (3.) Teil. Bei der Lösung der schriftlichen Prüfungsaufgaben darf die IWB benutzt werden.

2. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen. Der 1. Teil umfasst 25 Fragen, der 2. Teil umfasst 10 Fragen und der 3. Teil umfasst 30 Fragen, die in der jeweils angegebenen Zeit zu beantworten sind. Jede richtig beantwortete Frage wird im 1. Teil mit 3 Punkten, im 2. Teil mit 5 Punkten und im 3. Teil mit 3 Punkten bewertet. Die maximale Punktzahl beträgt somit beim 1. Teil 75, beim 2. Teil 50 und beim 3. Teil 90 Punkte. Danach ergibt sich folgende Benotung:

Teil 1 =	75 - 63 Punkte = 1 sehr gut	Teil 2 =	50 - 45 Punkte = 1 sehr gut
	62 - 50 Punkte = 2 gut		44 - 38 Punkte = 2 gut
	49 - 38 Punkte = 3 befriedigend		37 - 28 Punkte = 3 befriedigend
	37 - 26 Punkte = 4 ausreichend		29 - 21 Punkte = 4 ausreichend
	25 - 12 Punkte = 5 mangelhaft		20 - 12 Punkte = 5 mangelhaft
	11 - 0 Punkte = 6 ungenügend.		11 - 0 Punkte = 6 ungenügend.
Teil 3 =	90 - 75 Punkte = 1 sehr gut		
	74 - 59 Punkte = 2 gut		
	58 - 43 Punkte = 3 befriedigend		
	42 - 28 Punkte = 4 ausreichend		
	27 - 12 Punkte = 5 mangelhaft		
	11 - 0 Punkte = 6 ungenügend.		

3. Mündliche Prüfung

Der mündliche Prüfungsteil besteht in der Bewertung der Mitarbeit der Teilnehmer während des Seminars sowie in der Bewertung der Qualität der gegebenen Antworten durch die am Seminar beteiligten Referenten. Die Mitarbeit und die Qualität der Antworten werden zusammen mit den folgenden Punktzahlen bewertet:

15 - 13 Punkte = 1 sehr gut
12 - 10 Punkte = 2 gut
9 - 7 Punkte = 3 befriedigend
6 - 4 Punkte = 4 ausreichend
3 - 2 Punkte = 5 mangelhaft
1 - 0 Punkte = 6 ungenügend.

Jeder Referent bewertet die Teilnehmer. Die vergebenen Punktzahlen werden addiert und durch die Zahl der Referenten geteilt. Die sich daraus ergebende durchschnittliche Punktzahl fließt in die Berechnung des Gesamtergebnisses (4.) ein.

4. Gesamtergebnis der Prüfung und Mindestanforderungen

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird wie folgt ermittelt:

Die jeweiligen Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsteile (2.) und der mündlichen Prüfung (3.) werden addiert. Die so ermittelte Gesamtpunktzahl ergibt folgende Note:

230 - 196 Punkte = Note 1	eine besonders hervorragende Leistung
195 - 154 Punkte = Note 2	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
153 - 114 Punkte = Note 3	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt
113 - 75 Punkte = Note 4	eine Leistung, die trotz Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
74 - 34 Punkte = Note 5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
33 - 0 Punkte = Note 6	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis weniger als 75 Punkte beträgt. Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn in einem schriftlichen Prüfungsteil (2.) weniger als 12 Punkte erreicht wurden.

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn ein Teilnehmer nicht an der schriftlichen Prüfung teilnimmt oder die schriftliche Prüfung aus eigenem Entschluss abbricht.

5. Prüfungsbescheinigung

Über das Ergebnis der abgelegten Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung, die in Form und Inhalt dem Muster der Anlage entspricht.

Die Bescheinigung ist von dem Vorsitzenden des BA Wettkampfororganisation und dem Seminarleiter zu unterschreiben.

§ 8 Weiterbildung

Die Ziele der Weiterbildung sind:

1. Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.
2. Aktualisierung des Informationsstandes und der Fortsetzung weiterer Qualifikationen.
3. Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen/Änderungen in der Leichtathletik, der Wettkampfororganisation und im Regelwerk.
4. Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu einem weiteren eigenständigen Profil im Rahmen bestehender Ausbildungsgänge. Die Verbandsorganisationen haben im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für eine angemessene Weiterbildung zu sorgen. Die vorgesehenen Weiterbildungsveranstaltungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Kampfrichterbuch

Alle Lehrgangsmaßnahmen sind in dem Kampfrichterbuch einzutragen. Die ausstellende Verbandsorganisation oder Lehrgangsleitung hat dies durch Unterschrift und Datum zu bestätigen.

§ 10 Regelung der Kosten

Im übrigen regeln die Landesverbände die Kostenerstattungen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen. Die DLV Aus- oder Weiterbildungen und Seminare die im Zuständigkeitsbereich liegen, können nur nach Maßnahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden. Bei DLV Schiedsrichter-Weiterbildungen werden die Kosten der Referenten und Lehrgangsleitung vom DLV übernommen. Die Kosten der Teilnehmer und Co-Referenten übernehmen die betreffenden Landesverbände.
